

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674); in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz (EigBetrG) in der Fassung vom 9.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), des § 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.12.1964 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.11.1987 (GVBl. I S. 193) und der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am..... folgende

1. Änderungssatzung zur
Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung

beschlossen.

Artikel 1

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 2 Gebührenpflichtiger

1. Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen nach der der Friedhofsordnung verpflichtet ist, wer
 - a) nach dem Hess. Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schütze der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen hat.
 - b) sich dem Eigenbetrieb Stadt Offenbach am Main (ESO) - Kommunale Dienstleistungen gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
 - c) eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.
 - d) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

In § 3 wird als neuer Punkt 3 eingefügt:

3. Urnenbeisetzungen (ohne Kremation) in einer Anonymen Urnensammelgrabstätte € 55,00

Der bisherige Punkt 3 wird Punkt 4 und als neuer Punkt 5 wird folgendes ergänzt:

5. Für Bestattungen an einem bestattungsfreien Tag wird ein Zuschlag von 50 v. H. des jeweiligen Gebührensatzes erhoben.

§ 7 wird um folgende Punkte ergänzt:

8. Anonymes Urnensammelgrab auf 20 Jahre € 150,00
- 8.1. Verlängerung nicht möglich

Artikel 2

Die Änderung der Satzung über die Friedhofsordnung der Stadt Offenbach am Main tritt am 01.10.2006 in Kraft.

Offenbach am Main, den
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main

Horst Schneider
Oberbürgermeister

ALT

NEU

Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung

§ 2 Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtig ist, wer sich dem Eigenbetrieb Stadt Offenbach am Main (ESO) - Kommunale Dienstleistungen gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

2. Daneben ist der jeweilige Antragsteller gebührenpflichtig.

§ 3 Leistungen

1. Erdbestattungen
 - a) Erdbestattungen in einem Dauergrab € 955,-
 - b) Erdbestattungen in einem Reihengrab € 955,-
 - c) Erdbestattungen in einem Kinderreihengrab bei Sarggröße bis 1m Länge € 530,-

2. Urnenbeisetzungen (ohne Kremation)
 1. Beisetzung mit Trauerfeier € 413,-
 2. Beisetzung ohne Trauerfeier € 210,-

3. Für die Bestattung auf den jüdischen Friedhöfen und dem islamischen Gräberfeld gelten die gleichen Gebühren wie unter 1.

1. Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung

§ 2 Gebührenpflichtiger

1. Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen nach der der Friedhofsordnung verpflichtet ist, wer
 - a) nach dem Hess. Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schütze der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen hat.
 - b) sich dem Eigenbetrieb Stadt Offenbach am Main (ESO) - Kommunale Dienstleistungen gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
 - c) eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.
 - d) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt.

2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Leistungen

1. Erdbestattungen
 - a) Erdbestattungen in einem Dauergrab € 955,-
 - b) Erdbestattungen in einem Reihengrab € 955,-
 - c) Erdbestattungen in einem Kinderreihengrab bei Sarggröße bis 1m Länge € 530,-

2. Urnenbeisetzungen (ohne Kremation)
 1. Beisetzung mit Trauerfeier € 413,-
 2. Beisetzung ohne Trauerfeier € 210,-

3. Urnenbeisetzungen (ohne Kremation) in einer Anonymen Urnensammelgrabstätte € 55,-

4. Für die Bestattung auf den jüdischen Friedhöfen und dem islamischen Gräberfeld gelten die gleichen Gebühren wie unter 1.

5. Für Bestattungen an einem bestattungsfreien Tag wird ein Zuschlag von 50 v. H. des jeweiligen Gebührensatzes erhoben.

§ 7 Gebühr für den Erwerb
eines Nutzungsrechts

1. Dauer-Erdgrab auf 30 Jahre	€1.950,-
1.1. Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 65,-
2. Dauer-Urnengrab auf 30 Jahre	€1.020,-
2.1 Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 34,-
3. Reihen-Erdgrab auf 25 Jahre	€1.050,-
3.1. Verlängerung nicht möglich	
4. Reihen-Urnengrab auf 25 Jahre	€ 590,-
4.1. Verlängerung nicht möglich	
5. Reihen-Erdgrab bis 1m Sarggröße auf 25 Jahre	€ 590,-
5.1. Verlängerung nicht möglich	
6. Urnennische im Kolumbarium (2-stellig) auf 30 Jahre	€ 900,-
6.1. Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 30,-
7. Anonymes Urnengrab auf 25 Jahre	€ 590,-
7.1. Verlängerung nicht möglich	

§ 7 Gebühr für den Erwerb
eines Nutzungsrechts

1. Dauer-Erdgrab auf 30 Jahre	€ 1.950,-
1.1. Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 65,-
2. Dauer-Urnengrab auf 30 Jahre	€ 1.020,-
2.1 Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 34,-
3. Reihen-Erdgrab auf 25 Jahre	€ 1.050,-
3.1. Verlängerung nicht möglich	
4. Reihen-Urnengrab auf 25 Jahre	€ 590,-
4.1. Verlängerung nicht möglich	
5. Reihen-Erdgrab bis 1m Sarggröße auf 25 Jahre	€ 590,-
5.1. Verlängerung nicht möglich	
6. Urnennische im Kolumbarium (2-stellig) auf 30 Jahre	€ 900,-
6.1. Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 30,-
7. Anonymes Urnengrab auf 25 Jahre	€ 590,-
7.1. Verlängerung nicht möglich	
8. Anonymes Urnensammelgrab auf 20 Jahre	€ 150,-
8.1. Verlängerung nicht möglich	